

# SCHENKUNGSVERTRAG (MUSTER)

zwischen

[Name und Anschrift des Schenkers/der Schenkerin]

– im Folgenden Schenker/Schenkerin genannt –

und

des Stadtarchivs/Gemeindearchivs XY, vertreten durch

– im Folgenden Stadtarchiv/Gemeindearchiv genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

- (1) Der Schenker/Die Schenkerin ist als Eigentümer/Eigentümerin verfügungsbe-rechtigt und überträgt sein/ihr Eigentum an den in der Anlage aufgelisteten Unterlagen unentgeltlich dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv. Die Anlage ist Teil des Vertrages.
- (2) Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv übernimmt die ihm übereigneten Unterlagen und erstellt ein Verzeichnis, das dem Schenker/der Schenkerin in Kopie zuge-stellt wird.
- (3) Die Unterlagen werden im Bestand (Bestandssignatur) des Stadtar-chivs/Gemeindearchivs archiviert. [Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv ist bereits im Besitz der in der Anlage bezeichneten Unterlagen (Zugang)].
- (4) Weitere Unterlagen können jederzeit der Schenkung hinzugefügt werden.

## § 2

- (1) Mit Vollzug dieser Einigung zwischen dem Schenker/der Schenkerin und dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv werden die Unterlagen öffentliches Archivgut im Sinne von § 2 Abs. 4 Hessisches Archivgesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493).
- (2) Die Nutzung durch Dritte richtet sich nach dem Hessischen Archivgesetz, der Archivsatzung und der Nutzungsordnung des Stadtarchivs/Gemeindearchivs in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

Die dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv übereigneten Unterlagen können vom Schenker/von der Schenkerin innerhalb der Dienststunden jederzeit entgeltfrei in den Räumen des Stadtarchivs/Gemeindearchivs genutzt werden.

## § 4

- (1) Soweit der Schenker/die Schenkerin über Urheberrechte an Teilen der über-eigneten Unterlagen verfügt, räumt er/sie dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle Nutzungs-

und Verwertungsarten an diesen Teilen ein. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte werden räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzt und ausschließlich eingeräumt.

- (2) Diese umfassen insbesondere das Veröffentlichungsrecht, das Verbreitungsrecht (im ganzen oder in Teilen), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht), das Recht der Aufzeichnung und der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen, die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte sowie das Recht, Dritten ohne Rückfrage einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Der Schenker/die Schenkerin überträgt dem Archiv auch die Rechte an zum Zeitpunkt der Vertragschließung noch unbekanntem Nutzungsarten.
- (4) Im Fall von Nutzungen der Werke durch das Stadtarchiv/Gemeindearchiv oder durch Dritte fallen durch den Schenker/der Schenkerin keine Honorar- oder Vergütungsforderungen an. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 5**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

Stadt/Gemeinde xy, den xx.xx.20xx

.....  
Stadtarchiv/Gemeindearchiv XY

.....  
Schenker/Schenkerin